Bundesnetzagentur

– Beschlusskammer 6 –

Beschluss

Az. BK6-15-132

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

Südwestdeutsche Stromhandels GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen,

– Antragstellerin –

zur Überprüfung des Verhaltens der

Stromnetz Berlin GmbH, Puschkinallee 52, 12435 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Kurfürstenstrasse 72-74,

wegen: Bilanzierung von Strommengen

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Dr. Jochen Patt
und den Beisitzer Jens Lück

auf die mündliche Verhandlung vom 16.12.2015

am 16.02.2017 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Die Antragstellerin ist mit der Bilanzkreisführung für die Stadtwerke [redacted] GmbH (im Folgenden: Lieferantin) beauftragt. Die Lieferantin ihrerseits hatte mit einem Letztverbraucher, [redacted] (im Folgenden: Lieferkunde), einen Stromliefervertrag über die Belieferung einer Berliner Entnahmestelle mit der Zählpunktbezeichnung [redacted] abgeschlossen. Die dem Belieferungsverhältnis zugrunde liegenden allgemeinen Lieferbedingungen enthielten unter Ziffer 2.1 folgende Klausel:

> „Die Stadtwerke [redacted] GmbH liefern Ihnen Ihren gesamten Strombedarf an Ihre vertraglich vereinbarte Verbrauchsstelle. Verbrauchsstelle ist die Eigentumsgrenze des auf die (ggf. jeweilige) Messstelle bezogenen Netzanschlusses. Messstelle ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.“

Weiter hieß es dort unter Ziffer 9.1:

> „Die Stadtwerke [redacted] GmbH sind berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn Sie in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet haben („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Energieentnahme erforderlich ist.“

Ziffer 9.4 besagte außerdem Folgendes

> „Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 9.1 (…) wiederholt vorliegen (…).“

Bei der versorgten Entnahmestelle handelte es sich um einen Gewerbehof, der an das Verteilernetz der Antragsgegnerin in der Niederspannungsebene angeschlossen war. Auf dem Gelände des Gewerbehofes befand sich dabei unter anderem eine ca. 3.000 m² große Lagerhalle und davon räumlich getrennt ein Werkstattbereich, in dem sich auch der Hausanschlussraum befand. Hinter dem dortigen Netzanschluss führte die elektrische Kundenanlage zur Versorgung des Areals zunächst über ein Schienensystem zur Messeinrichtung und danach weiter zu den einzelnen Verbrauchspunkten auf dem Areal.

Der Stromliefervertrag der Lieferantin mit dem Lieferkunden begann am 01.04.2014 und dauerte bis Anfang Juli 2015 an. Die Lieferantin erhöhte im Juli 2014 gegenüber der Antragsgegnerin im Wege der Stammdatenänderung die Jahresverbrauchsprognose für die Entnahmestelle auf 140.000 kWh. Am 16.09.2014 ersetzten Mitarbeiter der Antragsgegnerin an der Entnahmestelle vor Ort den vorhandenen Arbeitszähler durch eine registrierende Leistungsmessung. Die Lieferantin erhielt im Anschluss daran keine Information über das Vorliegen einer Manipulation durch den Lieferkunden oder Dritte. Seit dem 01.10.2014 erfasste die Antragsgegnerin den Verbrauch an der Entnahmestelle mittels registrierender Leistungsmessung.

Bei einer Kontrolle durch die Antragsgegnerin wurde am 07.07.2015 im Beisein der Polizei festgestellt, dass an der Entnahmestelle eine zweite Leitung angeklemmt worden war. Diese war an dem Schienensystem innerhalb der Kundenanlage, jedoch vor der Messeinrichtung angebracht worden. Über die angeklemmte Leitung hatte der Lieferkunde Strom für eine Cannabisplantage mit mehreren tausend Pflanzen entnommen. Für den Betrieb der Drogenplantage nutzte der Lieferkunde zahlreiche elektrische Endgeräte mit einer geschätzten elektrischen Gesamtleistung von rund 200 kW. Die Drogenplantage war in der Lagerhalle des Gewerbehofes untergebracht. Der Verbrauch im Werkstattbereich des Gewerbehofes wurde dagegen korrekt gemessen. Die Strafverfolgungsbehörden gehen davon aus, dass der Lieferkunde die Drogenplantage schon vor dem Beginn der Stromversorgung durch die Lieferantin betrieben hat. Der vermutete Manipulationszeitraum erstreckt sich damit auf den gesamten Vertragszeitraum.

Unter Berücksichtigung der vom Lieferkunden genutzten Endgeräte bildete die Antragsgegnerin am 09.07.2015 Ersatzwerte für die Belieferung der Entnahmestelle für die zurückliegenden Monate. Zugleich generierte die Antragsgegnerin entsprechend korrigierte Bilanzkreissummenzeitreihen für den Bilanzkreis der Antragstellerin für die Bilanzierungsmonate Dezember 2014 bis Juni 2015 und übermittelte diese an den zuständigen Bilanzkoordinator für die Verwendung in der Bilanzkreisabrechnung bzw. Korrekturbilanzkreisabrechnung. Im Rahmen des Datenclearings für die Bilanzkreisabrechnung nach Maßgabe der Festlegung MaBiS stimmte die Antragstellerin irrtümlich der Übernahme der korrigierten Werte für den Bilanzierungsmonat Dezember 2014 in die Bilanzkreisabrechnung zu, sodass diese Werte abrechnungsrelevant wurden. Für die Monate Januar und Februar 2015 verweigerte die Antragstellerin die Zustimmung zur Über-

nahme, sodass diese Werte in der Bilanzkreisabrechnung keine Berücksichtigung fanden. Bezüglich der Belieferungsmonate März bis Juni 2015 hatte die Antragsgegnerin aufgrund der nach MaBiS festgelegten Fristigkeiten die Möglichkeit, die Werte in die Bilanzkreisabrechnung einzubringen, ohne dass es hierzu einer expliziten Zustimmung der Antragsgegnerin bedurft hätte.

Mitte Juli erklärte die Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin telefonisch, die Bilanzierung vom 09.07.2015 nicht zu akzeptieren und auch nicht positiv zu bestätigen. Sie gab an, der Dezember 2014 sei versehentlich positiv geprüft worden. Die Antragstellerin forderte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 24.07.2015 auf, das finanzielle Clearing für den Monat Dezember 2014 in die Wege zu leiten. Per Schreiben und Fax vom 24.08.2015 forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin auf, die Neubilanzierung rückgängig zu machen, insbesondere für den Bilanzierungsmonat Januar 2015, damit die falsche Bilanzierung keinen Eingang in die Korrekturbilanzkreisabrechnung findet. Weiter forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin auf, ihr entsprechend § 4.1 der Bilanzkreiszuordnungsvereinbarung binnen einer Frist von zwei Wochen eine Differenzzeitreihe wegen der fehlerhaften Bilanzierung des Monats Dezember 2014 zukommen zu lassen. Den Aufforderungen kam die Antragsgegnerin nicht nach.

Zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin lag für den streitgegenständlichen Zeitraum eine Zuordnungsvereinbarung vor. Dort heißt es in Ziffer 4.1:

> „Beide Vertragsparteien haben das Recht, Einwände gegen die zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung übermittelten VNB-Daten zu erheben und entsprechende Änderungen zu verlangen. Dabei ist insbesondere die Bindungswirkung der Datenlage nach Ziffer 1.1. der Anlage 1 der MaBiS zu beachten, die Ausgangspunkt für den finanziellen Ausgleich von weiterhin bestehenden Einwänden ist.“

Ziffer 4.2 lautet

> „Sind die Daten spätestens bis zum Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat korrigierbar, so erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien findet nicht statt.“

Mit Schreiben vom 08.09.2015, eingegangen am 11.09.2015, hat die Antragstellerin einen Antrag auf Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin nach § 31 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gestellt.

2. Die Antragstellerin ist der Auffassung, die nachträgliche Buchung der unter Umgehung der Messeinrichtung entnommenen Energie zu Lasten ihres Bilanzkreises sei nicht gerechtfertigt

und verstoße gegen die Grundsätze der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sowie der Festlegung zur Bilanzkreisabrechnung (MaBiS).

Insbesondere nach dem MaBiS-Beschluss der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009, Az. BK6-07-002, sei Grundlage für die Bilanzierung diejenige Datenlage, wie sie sich nach den Prozessen der GPKE darstelle. Habe der Lieferant nicht vorher in ordnungsgemäßer Weise alle erforderlichen Informationen im Rahmen der Primärprozesse erhalten, so dürften die unter Verletzungen der Primärprozesse entstandenen Verbrauchsdaten insoweit auch keinen Eingang in die Bilanzierung finden und damit auch keine Basis für eine Kostenzuweisung zum wirtschaftlichen Nachteil des für den Lieferanten tätigen Bilanzkreisverantwortlichen werden. Die Antragsgegnerin habe kein Recht, die Bilanzierung auf Basis der um die durch den Stromdiebstahl entnommenen Mengen korrigierten Werte zu verlangen.

Auch sei „Stromdiebstahl“ allgemein in der Verlustzeitreihe zu berücksichtigen. Dies gehe aus der Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg zur Festlegung Verlustenergie (Strom), 2. Regulierungsperiode vom 16.10.2013, Az.: 4-4455.7/39, hervor. Dort heiße es auf Seite 19

> „Die vorgegebenen Verlustquotenspannbreiten sollen nicht zwingend die Investitionen in neue Betriebsmittel auslösen, sondern vielmehr Netzbetreiber, die bislang diese Verlustquotenspannbreiten überschreiten, Anreize geben, die Ursachen ihrer Netzverluste zu analysieren und durch Abbau dieser Ursachen beispielsweise durch Änderungen der Wartungs- und Instandhaltungsstrategie, (Ersatz-) Investitionsstrategie oder Reduzierung sonstiger Verlustenergiemengen (z.B. Stromdiebstahl) ihre Netzverluste mittelfristig zu reduzieren.“

Durch die von der Antragsgegnerin vorgenommene neuerliche Bilanzierung müsse auch der Bilanzkreis, in dem die Verlustzeitreihe bilanziert werde, neu bilanziert werden, andernfalls würde die Energiemenge durch den Bilanzkreiskoordinator in den Delta-Bilanzkreis des VNB bilanziert. In beiden Fällen erhalte der VNB die Differenz zu Ausgleichsenergiepreisen vom Bilanzkreiskoordinator vergütet, da seine Prognose für die Verlustzeitreihe nunmehr zu niedrig angesetzt gewesen sei oder direkt über den Deltabilanzkreis. Auf der anderen Seite müsse die Antragstellerin an den Bilanzkreiskoordinator die Ausgleichsenergiemenge zu Ausgleichsenergiepreisen bezahlen. Beides sei nicht angemessen, da beide Parteien aufgrund ihrer korrekten Bilanzierung keine Ausgleichsenergie hätten in Anspruch nehmen müssen.

Die mittels der zweiten Leitung entnommene Strommenge sei nicht vom Lieferverhältnis zwischen der Lieferantin und dem Lieferkunden umfasst, sondern strafrechtswidrig entnommen worden (§ 248c StGB, Stromdiebstahl; § 263 StGB, Betrug) erfüllt. Ein Liefervertrag, der auch mittels Stromdiebstahls entnommene Mengen umfasse, sei wegen Verstoßes gegen ein gesetz-

liches Verbot unwirksam.

Weiter fehle es an der Kausalität zwischen dem Lieferverhältnis und dem über die zweite Leitung entnommenen Strom. Wenn letzterer nicht der Versorgung der der Lieferantin zugeordneten Entnahmestelle diene, sondern eine andere Entnahmestelle versorgt werde, habe das Lieferverhältnis keinen Bezug zum rechtswidrigen Verhalten. Maßgeblich sei, ob der Stromanteil, der über die zweite Leitung bezogen wurde, bei Hinwegdenken der Zählerumgehung messtechnisch erfasst und damit der der Lieferantin zugeordneten Entnahmestelle zugeordnet werden könne. Dies sei nicht der Fall. Die Drogenplantage sei nicht Teil der Entnahmestelle, die der Lieferantin zuzuordnen sei.

Auch sei mangels eines wirksamen Anschlussnutzungsverhältnisses kein Netznutzungsverhältnis zustande gekommen. Ohne das Recht zur Anschlussnutzung gebe es auch keine Netznutzung. Die Antragstellerin verweist auf die Begründung zur Niederspannungsanschlussverordnung (BR-Drs. 367/06, S. 38), wo ausdrücklich klargestellt sei, dass nur eine

> „rechtmäßige Nutzung des Hausanschlusses zur Entnahme von Elektrizität“

ein Anschlussnutzungsverhältnis entstehen lasse.

Für Dezember 2014 habe keine Ersatzwertbildung stattgefunden, so dass die Korrektur der Bilanzkreissummenzeitreihen für Dezember 2014 am 09.07.2015 fehlerhaft gewesen sei. Es habe nach § 4 Abs. 3 der Bilanzkreiszuordnungsermächtigung ein finanzielles Clearing stattzufinden auf Basis der Differenz zwischen der Datenlage nach der GPKE und derjenigen nach der Korrekturbilanzkreisabrechnung.

Für die Monate März bis Juni 2015 habe die Antragsgegnerin missbräuchlich von ihrem Erstaufschlagsrecht Gebrauch gemacht. Die Antragsgegnerin verweigere das bilaterale Clearing entsprechend der Bilanzkreiszuordnungsvereinbarung zu Unrecht. Ihr Verhalten sei rechtsmissbräuchlich, da die Antragsgegnerin das Erstaufschlagsrecht des Verteilernetzbetreibers dazu nutze, das Prozessrisiko auf die Antragstellerin abzuwälzen.

Hilfsweise habe jedenfalls ein bilanzieller und damit wirtschaftlicher Ausgleich stattgefunden, da die nicht gemessenen Strommengen als Verlustenergie der Antragsgegnerin bilanziell berücksichtigt und beschafft worden seien. Die Kosten hierfür seien über die Netznutzungsentgelte solidarisiert. Eine „doppelte Vergütung“ sei nicht zulässig.

Nachdem die Antragstellerin ursprünglich beantragt hatte, festzustellen, dass

> „die Antragsgegnerin gegen die Grundsätze der Bilanzkreisabrechnung verstößt und rechtsmissbräuchlich von ihrem ´Erstaufschlagsrecht´ zu Lasten der Antragstellerin Gebrauch macht“,

hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.11.2015 ihre Anträge konkretisiert und beantragt nunmehr, festzustellen, dass

„1.) sich die Antragsgegnerin entgegen ihrer Verpflichtung aus der Bilanzkreiszuordnungsermächtigung einem bilateralen Clearing zwischen der Antragsgegnerin und der Antragstellerin für den Bilanzierungsmonat Dezember 2014 verweigert sowie

2.) dass die Antragsgegnerin missbräuchlich von ihrem Erstaufschlagsrecht für die Bilanzierungsmonate Januar 2015 bis Juni 2015 Gebraucht macht

und damit gegen die Festlegung der BNetzA, Az.: BK6-07-002 (MaBiS) verstößt oder verstoßen hat.“

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Sie meint, die Anträge seien bereits unzulässig. Eine Feststellung des Verstoßes gegen „die Grundsätze der Bilanzkreisabrechnung“ stelle nicht hinreichend konkret auf ein Verhalten der Antragsgegnerin ab. Die Frage, welchem Bilanzkreis die Korrekturen in der Folge eines Stromdiebstahls zuzuordnen sind, sei zudem weder in den Abschnitten 2 und 3 des dritten Teils des EnWG noch in den hierauf basierenden Rechtsverordnungen oder Festlegungen geregelt.

Zudem sei die Antragstellerin nicht antragsbefugt. Soweit die Korrektur für die Bilanzierungsmonate Januar 2015 und Februar 2015 nicht abrechnungsrelevant war, fehle es bereits an einer erheblichen wirtschaftlichen Betroffenheit. Auch seien die Interessen der Antragstellerin nicht gegenwärtig berührt, da die Übermittlung der Bilanzkreissummenzeitreihen zeitlich abgeschlossen sei.

Die Anträge seien überdies auch unbegründet. Die entnommenen Strommengen seien bilanziell nicht der Antragsgegnerin zuzuordnen.

Es handele sich nicht um Verlustenergie. Die gesetzliche Definition in § 2 Nr. 12 StromNZV sei nicht erfüllt, da die Energie nicht zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigt worden sei. Zudem habe der Stromdiebstahl nicht im Verteilernetz der Antragsgegnerin, sondern hinter dem Netzanschluss innerhalb der Kundenanlage und vor der Messeinrichtung stattgefunden. Die Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg sei für die Bundesnetzagentur weder verbindlich noch sei die Entscheidung im vorliegenden Fall anwendbar. Sie beziehe sich nur auf Stromentnahmen aus dem Netz, nicht aber auf Entnahmen hinter dem Netzanschluss.

Aus den energierechtlichen Leistungsbeziehungen im gesetzlichen Netzzugangsmodell ergebe sich, dass die Folgen eines Stromdiebstahls unter Umgehung der Messeinrichtungen in der Kundenanlage dem jeweiligen Stromlieferanten zuzuweisen seien. Aufgabe des Netzbetreibers nach § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG sei es, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Versorgungsnetz bis zum Netzanschluss zu betreiben. Die Antragsgegnerin stelle nur die technische Infrastruktur bereit. Das Anschlussnutzungsverhältnis erfasse gemäß der Aufgabenverteilung weder die Stromlieferung noch den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 EnWG.

Aus der StromGVV und den Allgemeinen Lieferbedingungen der Stadtwerke [redacted] GmbH ergebe sich ebenfalls eine Differenzierung zwischen der Belieferung mit Strom trotz Umgehung der Messeinrichtung und der Anschlussnutzung.

Die Zuordnung der Fehlmengen zur Antragsgegnerin habe zur Folge, dass der Verteilernetzbetreiber im Falle des Stromdiebstahls eine „faktische Ersatzversorgung“ außerhalb des § 38 EnWG über den Bezug von Ausgleichsenergie durchführen würde. Hierfür gebe es keine rechtliche Grundlage.

Auch eine Refinanzierung der Energiefehlmenge über die Kosten der Verlustenergie in den Netzentgelten erfolge nicht. Die Fehlmenge werde nicht in dem Verlustenergiebilanzkreis der Antragsgegnerin nach § 10 StromNZV bilanziert. Selbst wenn man dies außer Acht ließe, würde die Fehlmenge entnahmeseitig zu einer Unterdeckung des Bilanzkreises führen. Die damit verbundenen Ausgleichsenergiekosten seien nicht refinanzierbar. Diese seien entweder als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gem. § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV oder als volatile Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV berücksichtigt. Bei beiden Instrumenten würden aber lediglich Preisschwankungen und keine Mengenschwankungen innerhalb der Regulierungsperiode berücksichtigt. Die mit Mengenschwankungen in der Deltazeitreihe des Netzes verbundenen Belastungen trage die Antragsgegnerin innerhalb der Regulierungsperiode ebenfalls selbst. Einzig Mehrbelastungen durch Fehlmengen in einem Basisjahr könnten in der dann folgenden Regulierungsperiode Berücksichtigung finden. Basisjahr für die dritte Regulierungsperiode Strom sei jedoch das Jahr 2016.

Die Korrektur der Bilanzkreissummenzeitreihen stünde im Einklang mit den Ziffern 4.1 und 4.2 der Zuordnungsvereinbarung.

3. Am 16.12.2015 hat die Beschlusskammer eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

4. Der Beschlussentwurf wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG der Landesregulierungsbehörde und dem Bundeskartellamt mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Missbrauchsantrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, da es sich bei der Antragsgegnerin um eine Netzbetreiberin mit über 100.000 angeschlossenen Kunden handelt. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin bezieht sich der Missbrauchsantrag auch auf einen konkreten zur Überprüfung gestellten Sachverhalt. Er betrifft die Frage, ob die Antragsgegnerin in zulässiger Weise im Nachhinein die im Wege eines Stromdiebstahls bezogene Energie bilanziell dem Lieferverhältnis der Lieferantin und damit der Bilanzkreiszuständigkeit der Antragstellerin für die Bilanzkreisabrechnung zuordnen durfte. Die Streitigkeit ist zudem auch tauglicher Prüfungsgegenstand eines Besonderen Missbrauchsverfahrens, da sich Fragen bilanzieller Zuordnung von Energiemengen nach § 20 EnWG in Verbindung mit der StromNZV und den auf dieser Grundlage erlassenen Festlegungen beurteilen.

Die Antragstellerin ist auch im Übrigen antragsbefugt. Nicht zu folgen ist der Ansicht der Antragsgegnerin, wonach der zur Überprüfung gestellte Sachverhalt bereits durch Vornahme der Übermittlung der betreffenden Bilanzkreissummenzeitreihen abgeschlossen sei. Die Beteiligten streiten fortgesetzt über die Frage, ob eine Einbeziehung der korrigierten Werte in die Bilanzkreisabrechnung gerechtfertigt ist.

2. Der Missbrauchsantrag ist indes unbegründet. Soweit die Antragsgegnerin Energiemengen, die der Lieferkunde unter Umgehung der Messeinrichtung entnommen hat, zu Lasten des Bilanzkreises der Antragstellerin verbucht hat, stellte dies keinen Verstoß gegen energiewirtschaftsrechtliche Vorschriften dar. Die Antragsgegnerin war vielmehr hierzu gemäß § 20 EnWG, § 4 Abs. 3 StromNZV berechtigt und verpflichtet.

Nach § 4 Abs. 3 StromNZV ist jede Einspeise- oder Entnahmestelle einem Bilanzkreis zuzuordnen, wobei nach § 4 Abs. 2 StromNZV für jeden Bilanzkreis ein Bilanzkreisverantwortlicher existieren muss, der für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen im Bilanzkreis in jeder Viertelstunde verantwortlich ist. Mit diesen Vorgaben soll sichergestellt werden, dass jegliche Energiemenge, die in einem Netz in einer Viertelstunde eingespeist bzw. entnommen wird, eindeutig der wirtschaftlichen Verantwortungssphäre eines Bilanzkreisverantwortlichen zugeordnet ist, insbesondere für den Fall des Fehlens einer bilanziellen Gegenposition und der damit verbundenen Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie. Die vollständige und transparente Zuordnung aller Energiemengen eines Netzes dient zugleich dem Zweck einer randscharfen Abgrenzung des Netzbetriebes von anderweitigen Tätigkeitsbereichen, namentlich

dem Vertrieb. Aus diesem Grund sind diejenigen Energiemengen, die – abweichend von obigem Grundsatz – in zulässiger Weise dem Netzbetreiber selbst unterstehen, explizit und abschließend in der StromNZV benannt. Ihre Zuweisung zum bilanziellen Verantwortungsbereich des Netzbetreibers rechtfertigt sich mit Blick auf die Entflechtungsvorgaben des EnWG allein aus dem unmittelbaren funktionalen Bezug zum Netzbetrieb. Es sind dies die Verlustenergie (§ 10 StromNZV), die Differenzmengen (§ 12 Abs. 3 StromNZV) sowie die Erneuerbaren Energien (§ 11 StromNZV). Alle Energiemengen, die keiner der vorgenannten Sorten zugeordnet werden können, müssen somit der Bilanzverantwortung eines nicht mit dem Netzbetreiber identischen Bilanzkreisverantwortlichen zugeordnet werden.

Nach diesen Maßgaben waren auch die vom Lieferkunden unter Umgehung der vorhandenen Messeinrichtung bezogenen Energiemengen dem von der Lieferantin benannten Bilanzkreis der Antragstellerin zuzuordnen und demzufolge in die Bilanzkreisabrechnung einzubeziehen, soweit die entsprechenden Fristigkeiten dies zuließen. Die betreffenden Strommengen waren als Bezug des Lieferkunden an seiner Entnahmestelle im Rahmen des damals laufenden Stromliefervertrages zu behandeln (dazu nachfolgend 2.1.). Ihre Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung zu Lasten der Antragstellerin stand auch nicht im Widerspruch zur StromNZV oder zur Festlegung MaBiS (nachfolgend 2.2.).

2.1. Im Falle der Aufdeckung der Entziehung elektrischer Energie („Stromdiebstahl“) sind die nach der Hausanschlusssicherung entnommenen Strommengen demjenigen Bilanzkreisverantwortlichen zuzuordnen, dem die entsprechende Entnahmestelle bilanziell zugeordnet ist. Die Cannabisplantage war Teil der von der Lieferantin belieferten und der Antragstellerin als Bilanzkreisverantwortlichen zugeordneten Entnahmestelle.

2.1.1. Dies ergibt sich zum einen aus den räumlichen Gegebenheiten am Entnahmeort. Die gestohlenen Energiemengen wurden nicht aus dem Verteilernetz der Antragsgegnerin, sondern zur Verwendung an der von der Lieferantin belieferten Entnahmestelle entnommen.

Das Verteilernetz der Antragsgegnerin endet am Netzanschluss des Gewerbehofes. Gemäß § 5 S. 2 NAV beginnt der Netzanschluss an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die zweite Leitung zur Versorgung der Cannabisplantage war an dem Schienensystem vor der Messeinrichtung und nach dem Hausanschluss angebracht worden. Sie gehörte damit unzweifelhaft nicht mehr zum Verteilernetz.

Die zweite Leitung gehörte räumlich vielmehr zu der von der Lieferantin belieferten Entnahmestelle. Eine Entnahmestelle ist gem. § 2 Nr. 6 StromNZV der Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler oder die jeweils nachgelagerte Netz- oder Umspannebene.

Die Cannabisplantage war in der Lagerhalle des Gewerbehofes untergebracht und befand sich auf dem Gelände des von der Stadtwerke [redacted] GmbH versorgten Gewerbehofes. Die zweite Leitung zur Versorgung der Cannabisplantage war an dem Schienensystem vor der Messeinrichtung und nach dem Hausanschluss angebracht worden. Sie befand sich in der Kundenanlage des von der Stadtwerke [redacted] GmbH versorgten Kunden.

Für eine abweichende Vereinbarung ist nichts vorgetragen worden.

2.1.2. Auch aus den vertraglichen Leistungsbeziehungen der Beteiligten ergibt sich, dass Stromentnahmen, die nach dem Netzanschluss stattfinden, nicht in der Risikosphäre des Netzbetreibers, sondern in der Risikosphäre des jeweiligen Lieferanten liegen.

Zwischen der Lieferantin und dem Lieferkunden bestand ab dem 01.04.2014 unstreitig ein Stromliefervertrag. Die durch das Anklemmen der zweiten Leitung entnommenen Strommengen zur Versorgung der Cannabisplantage sind diesem Stromliefervertrag zuzuordnen. Dies ergibt sich bereits aus der Auslegung des bestehenden Liefervertrages.

In Ziffer 2.1 der Allgemeinen Lieferbedingungen der Stadtwerke [redacted] GmbH, die Bestandteil des Liefervertrages sind, heißt es „Die Stadtwerke [redacted] GmbH liefern Ihnen Ihren gesamten Strombedarf an Ihre vertraglich vereinbarte Verbrauchsstelle. Verbrauchsstelle ist die Eigentumsgrenze des auf die (ggf. jeweilige) Messstelle bezogenen Netzanschlusses. Messstelle ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.“ Der Stromliefervertrag umfasst somit den gesamten Strombedarf an der entsprechenden Verbrauchsstelle. Die Allgemeinen Lieferbedingungen stellen bewusst auf die tatsächliche und nicht auf die gemessene Stromentnahme ab. Die Cannabisplantage und die zweite Leitung befanden sich nach der Eigentumsgrenze des Netzanschlusses und gehörten damit zu der von der Lieferantin belieferten Verbrauchsstelle.

Darüber hinaus ist die Lieferantin nach Ziffer 9.1 berechtigt, „die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn ein Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet hat („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Energieentnahme erforderlich ist“. Ziffer 9.4 besagt außerdem, dass der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt dabei „insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 9.1 (…) wiederholt vorliegen (…).“ Der Fall der Umgehung der Messeinrichtung ist somit explizit in den Allgemeinen Lieferbedingungen angesprochen. Es bestünde kein Interesse einer Lieferantin, einen bestehenden Stromliefervertrag wegen der Entnahme von damit nicht im Zusammenhang stehenden Strommengen zu unterbrechen oder gar zu kündigen.

Dass auch im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses Stromentnahmen unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen stattfinden können, zeigt ebenso die Vorschrift des § 10 Abs. 1 S. 1 StromGVV. Danach ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen (…) verbraucht. Eine Vertragsstrafe kann nur im Rahmen eines bestehenden Vertrages anfallen.

Auch das OLG Hamm ordnete in einem ähnlich gelagerten Fall die durch Stromdiebstahl entnommenen Strommengen dem Liefervertrag zwischen Lieferant und Stromkunde zu, vgl. Urteil vom 07.12.2012, Az.: I-19 U 69/11, 19 U 69/11. In dem entschiedenen Fall hatte unter Umgehung von Zähleinrichtungen eine Stromentnahme zur Versorgung einer Cannabisplantage stattgefunden. Das OLG Hamm bejahte einen Vergütungsanspruch des Grundversorgers aus einem Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB. Es handele sich „nicht um eine unerlaubte Stromentnahme, bei welcher ein Vertragsschluss nicht zustande gekommen wäre, sondern um eine Manipulation eines Zählers im Rahmen eines bestehenden (…) Anschlussvertrags“. In solchen Fällen erstrecke sich der Kaufpreisanspruch grundsätzlich auch auf den nicht durch den Zähler erfassten Strom (ebenda, Rn. 21 – juris).

Eine unerlaubte Stromentnahme, bei der ein Vertragsschluss nicht zustande kommt, kann es nur dort geben, wo objektive Gesichtspunkte keine Zuordnung zu einem Vertrag zulassen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn Strom direkt aus dem Netz entnommen wird, ohne dass eine räumliche Beziehung zu einer Entnahmestelle hergestellt werden kann oder wenn Strom hinter einem Netzanschluss, für den kein Belieferungsvertrag (mehr) besteht, entnommen wird. In beiden Fällen darf sich gleichzeitig aus dem tatsächlichen Verhalten des Entnehmenden kein objektiver Erklärungswert ergeben, dass für diese Entnahme ein (Grund-) Versorgungsvertrag abgeschlossen werden soll bzw. die Entnahme einem bereits geschlossenen Vertrag zugeordnet werden soll. So liegt der Fall hier allerdings nicht, da die Entnahme in der von der Antragstellerin belieferten Kundenanlage stattfand und nach dem objektiven Erklärungswert des Verhaltens des Lieferkunden auch davon ausgegangen werden kann, dass diese Mengen grundsätzlich vom Stromliefervertrag mit der Antragstellerin umfasst waren. Sind die Mengen dem zwischen dem Lieferkunden und der Lieferantin geschlossenen Vertrag zuzuordnen, so sind diese Mengen spiegelbildlich auch dem Bilanzkreis der Antragstellerin zuzuordnen. Dies ergibt sich aus dem zwischen der Stadtwerke [redacted] GmbH und der Antragstellerin geschlossenen Auftrag über die Bilanzkreisführung.

Der Zuordnung zu diesem Liefervertrag steht entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch keine mangelnde Kausalität zwischen dem Lieferverhältnis und dem über die zweite Leitung entnommenen Strom entgegen. Die Kausalität zwischen dem Liefervertrag und dem für die Bewirtschaftung der Cannabisplantage entnommenen Strom ergibt sich schon daraus, dass die

Cannabisplantage als Teil der Kundenanlage anzusehen ist. Hinzu kommt, dass der Lieferkunde gleichzeitig Betreiber der Plantage war. Es bestehen auch keine Anzeichen dafür, dass die Drogenplantage über eine gesonderte, nicht der Lieferantin zuzuordnenden Entnahmestelle versorgt wurde. Selbst wenn man die Auffassung der Antragstellerin zu Grunde legen würde und es für maßgeblich hielte, ob der Stromanteil, der über die zweite Leitung bezogen wurde, bei Hinwegdenken der Zählerumgehung messtechnisch erfasst und damit der dem Lieferanten zugeordneten Entnahmestelle zugeordnet werden kann, wäre die Drogenplantage Teil der von der Lieferantin belieferten Entnahmestelle. Denn auch bezüglich der übrigen Verbrauchspunkte auf dem Areal der Kundenanlage führte vom Hausanschluss zunächst ein Schienensystem zur Messeinrichtung und danach weiter zu den einzelnen Verbrauchspunkten. Die zweite Leitung, die an dieser Entnahmestelle vor der Zähleinrichtung angeklemmt worden war, kann somit als „zusätzliche Schiene zu einem weiteren Verbrauchspunkt“ angesehen werden und wäre damit bei Hinwegdenken der Zählerumgehung ebenso messtechnisch erfasst worden wie der Strom für die anderen Verbrauchspunkte auch.

Der Liefervertrag ist entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch nicht gem. § 134 BGB nichtig, weil er gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde. Dies wäre nur der Fall, wenn die Stromentnahme unter Umgehung der Zähleinrichtung, welche die Tatbestandsvoraussetzungen des § 248c StGB erfüllt, Inhalt des Vertrages dergestalt wäre, dass der Vertrag zu einer derartigen Stromentnahme berechtigen würde. Dies ist gerade nicht der Fall. Vielmehr regelt der Vertrag lediglich in zulässiger Weise die Rechtsfolgen einer unberechtigten Stromentnahme, indem er der Antragstellerin die Rechte einräumt, die Lieferung sofort einzustellen, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen und den Vertrag fristlos zu kündigen. Legte man die Auffassung der Antragstellerin zu Grunde, wären im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse keine Straftaten möglich, da derartige Verträge kraft Gesetzes wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig wären.

2.1.3. Auch allgemeine energiewirtschaftliche Grundsätze sprechen dafür, Strommengen, die hinter dem Netzanschluss unter Umgehung von Zähleinrichtungen entnommenen werden, dem für die Entnahmestelle bestehenden Liefervertrag zuzuordnen. Denn anderenfalls würde in Fällen des Stromdiebstahls der Netzbetreiber zum Versorger. Dies wäre indes bereits nach den Entflechtungsvorschriften unzulässig, vgl. §§ 6 ff. EnWG. Ähnliches ergibt sich auch aus der von der Antragstellerin zitierten Passage aus der Begründung der Vorschrift des § 3 NAV zum Anschlussnutzugsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber (BR-Drs. 367/06, S. 38). Diese lautet vollständig:

> „Die Anschlussnutzung im Sinne der Verordnung umfasst nicht die Strombelieferung. Absatz 2 Satz 1 stellt daher die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Nutzung des Hausanschlusses zur Entnahme von Elektrizität klar. Der An-

> schlussnutzer muss einen Strombezugsvertrag haben. Außerdem müssen die Voraussetzungen für eine Belieferung des Anschlussnutzers nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegen."

Zudem ist die Risikoverteilung auch aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt. Der Netzbetreiber hat im Grundsatz keine Möglichkeit, sich den Anschlussnutzer auszusuchen. Der Lieferant allerdings kann den Abschluss eines Liefervertrages ablehnen. Zusätzlich kann er vor Abschluss des Energieliefervertrages die Bonität des Kunden prüfen, was auch eine Prognose seiner persönlichen Zuverlässigkeit einschließen kann.

Darüber hinaus ist auch die Aufgabenzuweisung an den Netzbetreiber gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG kein Argument dafür, durch Stromdiebstahl verursachte Stromentnahmen pauschal der Risikosphäre des Netzbetreibers zuzurechnen. Nach dieser Vorschrift sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und (…) auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Die in der Vorschrift genannte Sicherheit meint zum einen die technische Anlagensicherheit, zum anderen die Versorgungssicherheit. Letztere bezieht sich auf die Pflicht der Netzbetreiber zur Sicherstellung der Energieversorgung als Teil der Daseinsvorsorge. Der Schutz vor Stromdiebstählen hinter dem Netzanschluss fällt nicht in diesen Bereich. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Netzbetreiber für Einrichtungen hinter dem Netzanschluss keine eigenständigen Einwirkungsmöglichkeiten hat, selbst wenn diese Einrichtungen in seinem Eigentum stehen. Er ist vielmehr auf die Mitwirkung des Anschlussnutzers angewiesen, vgl. § 21 NAV (Zutrittsrecht des Netzbetreibers).

Auch aus der Existenz eines Unterbrechungsrechtes des Netzbetreibers ergibt sich nicht, dass Stromentnahmen, die nach dem Netzanschluss stattfinden, in der Risikosphäre des Netzbetreibers liegen würden. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 NAV ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. Das Recht, die Anschlussnutzung in diesen Fällen unterbrechen zu lassen, haben allerdings auch der Grundversorger und der Lieferant. Dies ergibt sich für den Grundversorger aus § 19 Abs. 1 StromGVV und für den Lieferanten aus § 24 Abs. 3 NAV i.V.m. einer entsprechenden Vertragsbestimmung. Die Existenz der Vorschrift des § 24 Abs. 1 Nr. 2 NAV sagt somit nichts über die Risikozuordnung für Stromentnahmen aus, die unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen stattfinden.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin könnte eine eventuell durch die Netzentgelte erfolgte Refinanzierung der Energiefehlmenge keine andere Bewertung rechtfertigen. Wer finanzi-

ell für gestohlene Strommengen einzustehen hat, ergibt sich nicht aus tatsächlichen Finanzflüssen, sondern aus der Rechtslage. Gegebenenfalls hätte auf dieser Grundlage eine finanzielle Rückabwicklung stattzufinden, die zivilrechtlich durchzusetzen wäre.

Die durch den Stromdiebstahl entnommenen Strommengen sind Bestandteil eines bestehenden Netznutzungs- und Anschlussnutzungsverhältnisses. Soweit die Antragstellerin meint, ein Stromdiebstahl begründe kein wirksames Netznutzungsverhältnis, da dies ein wirksames Anschlussnutzungsverhältnis voraussetze, kann die zum Liefervertrag aufgezeigte Argumentation auf das Anschlussnutzungsverhältnis übertragen werden.

2.1.4. Die entnommenen Strommengen sind systematisch nicht dem Verlustenergiebilanzkreis der Antragsgegnerin zuzuordnen, da sie im Falle eines aufgedeckten Stromdiebstahls nicht als Verlustenergie einzuordnen sind.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 StromNZV sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, einen Bilanzkreis zu führen, der ausschließlich den Ausgleich von Verlustenergie umfasst. Verlustenergie ist gemäß § 2 Nr. 12 StromNZV definiert als die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie. Bei der Verlustenergiemenge handelt es sich um eine vom Netzbetreiber berechnete Menge, die er auf Basis einer technischen und energiewirtschaftlichen Ermittlung physikalisch bedingter Verluste bei dem Betrieb des Netzes ermittelt. Bei der Übertragung von Elektrizität in elektrischen Systemen entstehen zwangsläufig Energieverluste in Form von Stromwärmeverlusten, Eisenverlusten der Transformatoren und Spulen oder als Ableit- und Koronaverluste. Diese Verluste entstehen im Netz und an den Netzbetriebsmitteln. Nur solche physikalisch bedingten Verluste sind als Verlustenergie einzuordnen.

Die durch den Stromdiebstahl entnommenen Mengen sind nicht an den Netzbetriebsmitteln entstanden und wurden auch nicht aufgrund elektrischer Gesetzmäßigkeiten zum Ausgleich der auftretenden Netzverluste benötigt. Sie dienten vielmehr dazu, die elektrischen Geräte der Cannabisplantage zu versorgen. Damit handelt es sich um eine Entnahme zum Zweck des Verbrauches der Strommengen und nicht um einen Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus der Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg zur Festlegung Verlustenergie (Strom), 2. Regulierungsperiode vom 16.10.2013, Az.: 4-4455.7/39, S. 19. Diese Festlegung betrifft Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie, die bei den betroffenen Netzbetreibern im Rahmen der Kostenprüfung zur Bestimmung der Erlösobergrenzen (§ 21a EnWG i.V.m. §§ 4 ff., 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) für die Jahre 2014 bis 2018 anerkannt worden sind. Bei näherer Betrachtung lässt sich hieraus nicht schließen, dass durch Stromdiebstahl entnommenen Mengen als Verlustenergie im Sinne des § 2 Nr. 12 StromNZV einzuordnen sind. Es geht daraus lediglich hervor, dass aus dem Netz gestohlene Strommengen bei Nichtaufdeckung des Stromdiebstahls im Rahmen der Erlösober-

grenzenermittlung in den Verlustenergiemengen verbucht werden dürfen. Auch durch Stromdiebstahl entnommene Strommengen müssen einem Bilanzkreis zugeordnet werden. Da diese Mengen vor Aufdeckung des Diebstahls nicht gemessen werden, können sie keinem Bilanzkreis eines Lieferanten zugeordnet werden. Es ist mangels Messung weder klar, dass der Strom gestohlen wurde noch im Rahmen welcher vertraglichen Lieferbeziehung die Strommenge welchem Bilanzkreis zugeordnet werden könnte. Solange der Stromdiebstahl nicht bemerkt wurde, verbleiben diese Mengen mangels Abgrenzbarkeit naturgemäß in der bilanziellen Zuständigkeit des Verteilnetzbetreibers. Dennoch gehören sie materiell nicht zur Verlustenergie, denn dies würde – wie gezeigt – der Definition der Verlustenergie in § 2 Nr. 12 StromNZV widersprechen. So hält auch die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur in Aufgabenwahrnehmung für das Land Brandenburg in der Zwischendokumentation zu ihrem Beschluss vom 18.09.2014 (BK8-12/0880-11, dort S. 7) fest, dass Verluste, die nicht physikalisch bedingt sind (z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl), nicht Bestandteil der Position „Verlustenergie“ sind.

2.2. Die durch den Stromdiebstahl entnommenen Strommengen sind nach der Aufdeckung des Diebstahls dem Bilanzkreis der Antragstellerin zuzuordnen. Für jeden Bilanzkreis ist gem. § 4 Abs. 2 S. 1 StromNZV von den bilanzkreisbildenden Netznutzern gegenüber dem Betreiber des jeweiligen Übertragungsnetzes ein Bilanzkreisverantwortlicher zu benennen. Die Lieferantin hat die Bilanzkreisführung für den Zählpunkt mit der Zählpunktbezeichnung [redacted] mittels entsprechender Zuordnungsvereinbarung auf die Antragstellerin übertragen. Die Antragstellerin ist damit nach § 4 Abs. 2 S. 2 StromNZV verantwortlich für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde und übernimmt als Schnittstelle zwischen Netznutzern und Betreibern von Übertragungsnetzen die wirtschaftliche Verantwortung für Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen eines Bilanzkreises.

Die um die gestohlenen Strommengen korrigierten Daten durften auch bis zum Ablauf der in der MaBiS festgelegten Fristen Eingang in die Bilanzierung finden. Soweit sich die Antragstellerin darauf beruft, dies setze voraus, dass diese Daten zuvor ordnungsgemäß im Rahmen der GPKE-Prozesse hätten übermittelt werden müssen, verkennt sie, dass die GPKE-Festlegung nicht einschlägig ist. Die Festlegung bezieht sich nur auf gemessene Mengen. Die durch den Stromdiebstahl entnommenen Mengen wurden gerade nicht gemessen, so dass eine ordnungsgemäße Datenübermittlung unmöglich war. Etwas Unmögliches kann im Rahmen der GPKE vom Netzbetreiber nicht verlangt werden.

Gleiches gilt hinsichtlich des von der Antragstellerin erhobenen Vorwurfes, die Antragsgegnerin verweigere sich missbräuchlich dem Datenclearing für den Belieferungsmonat Dezember 2014. Steht wie vorstehend ausgeführt fest, dass die von der Antragsgegnerin korrigierten Daten in dieser Weise Eingang in die Korrekturbilanzkreisabrechnung finden durften, so kann die Antrag-

stellerin nicht die Rückgängigmachung der Buchung aufgrund irrtümlich erklärter Zustimmung verlangen, ohne sich zugleich dem dolo-agit-Einwand auszusetzen.

3. Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke Vorsitzender	Dr. Jochen Patt Beisitzer	Jens Lück Beisitzer